



verkündet am:
25.2.2009

gem. § 159 ZPO

Amtsgericht Hamburg-Altona

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 319A C 75/08

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und
Widerbeklagte zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter und
Widerkläger zu 1 -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 319A, durch die
Richterin Dr. Gottschalk aufgrund der am 21.1.2009 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

319a C 75/08

verkündet am:
25.02.2009

URTEIL

Im Namen des Volkes

(Rubrum wie Vorblatt)

1. Die Widerklage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 15% und der Beklagte zu 85%.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können jeweils die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Beklagte begehrt – nach Rücknahme der Klage durch die Klägerin – widerklagend Erstattung von Reparatur- und Abschleppkosten.

Die Klägerin veräußerte im Februar 2007 an den Beklagten den Pkw, Typ Cabrio, als Gebrauchtfahrzeug. In den verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin heißt es, dass Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung verjähren (Anlage B2, Bl.23 d.A.).

Zwischen den Parteien wurde unter dem 14.2.2007 eine sogenannte Gebrauchtwagen-Garantie der Firma [redacted] Garantie AG abgeschlossen (Anlage B3, Bl. 24 d.A.). Die Garantiebedingungen wurden dem Beklagten bei Übergabe des Fahrzeugs übergeben.

Am 10.10.2007 erschien während eines Aufenthalts in [redacted] auf dem Display des Fahrzeugs die Anzeige für „Sicherheitscheck Motor“. Das betriebsunfähige Fahrzeug musste abgeschleppt werden. Der Beklagte ließ das Fahrzeug in die Werkstatt [redacted] GmbH bringen. Mit Fax-Schreiben vom 11.10.2007 (Anlage B 4, Bl.28 d.A.) informierte der Beklagte die Klägerin darüber, dass das Fahrzeug abgeschleppt worden und durch die Werkstatt ein Defekt der Drosselklappe festgestellt worden sei. Des Weiteren heißt es in dem Schreiben: „... Die Reparaturkosten belaufen sich auf rund 1.100,- Euro. Alle weiteren Details gehen Ihnen im Rahmen der Garantieabwicklung gesondert zu. ...“

Die Firma [redacted] GmbH stellte dem Beklagten mit Rechnung vom 11.10.2007 (Anlage B 5, Bl.29 d.A.) für die Reparatur € 1.069,76 in Rechnung. Der Beklagte übersandte diese Rechnung an die Klägerin. Die Klägerin lehnte die Erstattung unter anderem mit anwaltlichem Schreiben vom 20.10.2007 ab.

Des Weiteren stellte die Firma
das Abschleppen in Rechnung.

GmbH dem Beklagten € 128,23 (brutto) für

Die Klägerin hat mit der Klage ursprünglich Erstattung von Kosten für eine an dem Fahrzeug des Beklagten vorgenommene Reparatur am Display geltend gemacht. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Mit der Widerklage macht der Beklagte die Kosten für die Reparatur und die Abschleppkosten geltend.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten € 1.197,99 nebst Zinsen darauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.10.2007 zu zahlen;

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, das Fahrzeug habe einen Defekt an der Drosselklappe gehabt.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin hafte neben der gesetzlichen Gewährleistung aus der Garantievereinbarung, da der Beklagte in seinem Schreiben Anlage B 4 auf die dringend erforderliche Reparatur hingewiesen und die Klägerin keinen Widerspruch erhoben habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, weil der Beklagte nicht die Garantiebedingungen der Multipart-Garantie eingehalten habe. Die Klägerin habe im Übrigen keine Gelegenheit gehabt, die Reparatur selbst durchzuführen.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 23.1.2009 hat der Beklagte ergänzend vorgetragen.

Ergänzend wird für das Vorbringen der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Widerklage hat keinen Erfolg.

I.

Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten im Wege des Schadensersatzes. Er hat weder einen Anspruch aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften gemäß §§ 437, 440, 280, 281 BGB (1.) noch aufgrund der Garantievereinbarung (2.). Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten (3.).

1. Ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 437, 440, 280, 281 BGB besteht nicht. Es kann dahin stehen, ob das Fahrzeug einen Mangel aufwies, der – was notwendige Voraussetzung wäre – bereits dem Grunde nach bei Übergabe des Fahrzeugs angelegt war. Denn der Anspruch scheidet bereits daran, dass es an der gemäß § 281 BGB erforderlichen Fristsetzung fehlt. Der Beklagte hätte der Klägerin innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit geben müssen, das Fahrzeug zu reparieren. Dies hat er nicht getan.

Der Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben Anlage B 4 lediglich in Kenntnis gesetzt von der vorzunehmenden Reparatur und mitgeteilt, weitere Details würden ihr zugehen. Er hat der Klägerin nicht (unter Fristsetzung) die Möglichkeit gegeben, das Fahrzeug selbst zu reparieren bzw. selbst für die Reparatur zu sorgen. Ein Fall des § 281 II BGB liegt nicht vor, die Fristsetzung war nicht ausnahmsweise entbehrlich.

Soweit der Beklagte mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vorgetragen hat, es habe eine Abstimmung mit dem Sohn der Klägerin gegeben, war dieser Vortrag nicht zu berücksichtigen, da er verspätet war (§ 296a ZPO). Die Klägerin hatte auch bereits mit Schriftsatz vom 19.11.2008 darauf hingewiesen, dass der Beklagte der Klägerin keine Gelegenheit gegeben hat, die Instandsetzung selbst durchzuführen. Der Beklagte hätte daher noch vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zu diesem Punkt ergänzend vortragen können. Bekanntermaßen ist grundsätzlich im Gewährleistungsrecht eine Frist zur Nacherfüllung erforderlich. Insoweit bedurfte es auch keines weiteren Hinweises des Gerichts. Unabhängig davon hat das Gericht aber im Übrigen mit der Ladung darauf hingewiesen, dass ein Anspruch des Beklagten scheitert, weil § 4 der Garantiebedingungen nicht eingehalten sei, der unter anderem ein Abstimmen über die Leistung fordert. Zwar hat

der Beklagte auf den Hinweis des Gerichts noch ergänzend vorgetragen mit Schriftsatz vom 16.1.2009, hat aber dort nichts zu einer Abstimmung mit der Klägerin ausgeführt.

Auch aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann der Beklagte nichts für sich herleiten. Soweit dort die Jahresfrist für Gewährleistungsansprüche vereinbart ist, ist diese Vereinbarung gemäß § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam, da die gesetzliche Gewährleistungsfrist zwei Jahre beträgt und nicht durch AGB verkürzt werden kann. Der Beklagte kann sich demnach zwar (sogar) auf eine zweijährige Gewährleistungsfrist berufen. In jedem Fall muss aber dem Verkäufer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Das ist hier nicht der Fall. Der Beklagte irrt also, wenn er meint, aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch herleiten zu können. Den AGB ist nicht zu entnehmen, dass es sich um eine einjährige Garantiehaftung ohne Möglichkeit der Nachbesserung handeln soll. Als Garantievereinbarung wurde vielmehr (separat) die Vereinbarung Anlage B 3 geschlossen.

2. Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten aufgrund der Garantievereinbarung Anlage B3. Der Beklagte hat jedenfalls § 4 a) bb) der Vereinbarung nicht eingehalten. Danach ist eine Abstimmung mit der AG erforderlich, ob und welche Leistungen sie erbringt. Es kann dahinstehen, ob angesichts des mit Schriftsatz vom 28.1.2009 eingereichten Deckblatts der Garantievereinbarung (Bl. 63 d.A.) auch eine Anzeige des Schadens gegenüber der Klägerin und eine Abstimmung mit ihr erfolgen konnte („... Auch im etwaigen Schadenfall wenden Sie sich an uns oder direkt an die AG...“). Denn jedenfalls hat es keine Abstimmung mit der Klägerin oder der AG gegeben. Der Beklagte hat sich damit begnügt, die Klägerin mit dem Schreiben Anlage B 4 über den Defekt und die zu erwartenden Reparaturkosten zu informieren und mitzuteilen, dass ihr weitere Details zugehen werden. Das ist kein Abstimmen im Sinne der Vereinbarung. Das weitere Vorbringen des Beklagten mit nicht nachgelassenem Schriftsatz ist als verspäteter Vortrag unbeachtlich. Es gilt das oben ausgeführte.

Der Beklagte hat damit seine Obliegenheit gemäß § 4 a) der Vereinbarung verletzt. Gemäß § 4 b) der Vereinbarung führt dies zum Verlust des Versicherungsschutzes, es sei denn die Obliegenheit wurde weder fahrlässig noch grob fahrlässig verletzt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Beklagte die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt. Die Garantiebedingungen waren ihm ausgehändigt worden. Ihnen sind eindeutige Regelungen zu entnehmen, was im Schadenfall zu tun ist, wobei eine Notrufnummer angegeben ist, die 24 Stunden erreichbar ist. Dass der Beklagte sich zu dem Zeitpunkt in und nicht an seinem Wohnort aufhielt, kann ihn nach Auffassung des Gerichts nicht entlasten, da er Kenntnis von den

Vertragsbedingungen hatte und in jedem Fall rechtzeitig vor Einleiten irgendwelcher Maßnahmen (Reparatur, Abschleppen) jedenfalls die Klägerin hätte kontaktieren und sich Abstimmen bzw. nach den Versicherungsbedingungen hätte fragen können.

Zwar sieht § 4 b) Abs. 2 der Garantiebedingungen vor, dass bei grob fahrlässiger Verletzung der Versicherungsschutz bestehen bleibt, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls noch auf die Bemessung der Leistung hat. So liegt der Fall hier aber nicht. Die Verletzung der Obliegenheit hat Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls, da nunmehr ohne Abstimmung eine Reparatur des behaupteten Mangels durchgeführt ist und der AG das Feststellen des Schadensfalls und die Bemessung der Leistung erschwert sind.

3. Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Erstattung der Abschleppkosten. Ein Anspruch folgt weder aus § 280 I BGB noch aus der Garantievereinbarung.

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 280 I BGB wäre zunächst das Vorliegen einer Pflichtverletzung der Klägerin. Eine solche hat der Beklagte weder substantiiert dargelegt noch bewiesen. Der Beklagte hat nicht vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass die Klägerin ihm ein Fahrzeug übergeben hat, das bereits bei Übergabe einen Grundmangel aufwies. Für eine derartige Pflichtverletzung ist der Beklagte aber darlegungs- und beweispflichtig. Da der behauptete Mangel sich erst über 6 Monate nach Übergabe des Fahrzeugs gezeigt hat, gilt die Beweislastumkehr nach § 476 BGB nicht. Der Beklagte hat nur behauptet, das Fahrzeug habe im Oktober 2007 einen Mangel gezeigt. Auch auf den Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 19.11.2008, in dem vorgetragen wird, das Fahrzeug sei bei Übergabe mangelfrei gewesen, erfolgte seitens des Beklagten weder ein Vortrag zur Mangelhaftigkeit bei Übergabe noch ein Beweisangebot.

Ein Anspruch des Beklagten ergibt sich auch nicht aus der Garantievereinbarung. Es heißt in Ziffer 2.2. der Vereinbarung Anlage B 3, dass Kosten für das Abschleppen nur dann von der AG übernommen werden, wenn das Abschleppen durch das Unternehmen (nach Mitteilung bei der Notrufzentrale) organisiert worden ist. Das ist hier nicht der Fall.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 269, 91 II ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Dr. ~~Gottschalk~~
Richterin

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird bis zur Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung auf € 1.421,85 [✓] festgesetzt, §§ 45 I GKG, 3 ZPO Ab der Klagerücknahme beträgt der Streitwert € 1.197,99, § 3 ZPO. ^{0,22.20}

Dr. ~~Gottschalk~~
Richterin